



Petra Sorgenfrei

Hinweis alle Angaben ohne Gewähr hinsichtlich der Vollständigkeit und der Richtigkeit.

Bitte arbeiten Sie die Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement und die von der FNR bereitgestellten Unterlagen gründlich durch.

Ob Sie die Förderung in Anspruch nehmen ist Ihre einzelbetriebliche Entscheidung.

[Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement: Dokumente \(klimaanpassung-wald.de\)](https://www.klimaanpassung-wald.de)

Der PEFC Waldstandard/Fördermodul steht noch aus.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Inhalt:

- Einleitung
- Kriterien und Anmerkungen
- Art und Höhe der Zuwendung
- De minimis
- PEFC
- Sonstige Bestimmungen

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



EINLEITUNG

Gegenstand der Zuwendung

- **ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement** mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen.
- Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.
- **Waldfläche in der Bundesrepublik Deutschland,**
- **Mindestens 85.- € Förderung (pro Antrag und Jahr RL 7.2) bzw. 1 ha Mindesteingangsgröße**

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Für Teilflächen kann die Zuwendung nicht beantragt werden. Eine Zuwendung wird nur gewährt, **wenn sich der Antrag auf die gesamte, vom Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland bewirtschaftete Waldfläche bezieht**. Der Nachweis der bewirtschafteten Fläche erfolgt über den Bescheid der SVLFG.

Anmerkung: AGDW klärt hier noch

RL 5.3

Folgende Waldflächen sind nicht zuwendungsfähig und werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen:

- Waldflächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunkteprogrammes vorgenommen werden.
- Waldflächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist.
- Waldflächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- Waldflächen, auf denen eine natürliche Waldentwicklung bereits mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wird, in den Fällen, in denen die nach Nummer 2.2.12 zu erbringende Fläche mit natürlicher Waldentwicklung vollumfänglich zusätzlich erbracht wird...

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



3.1 RL Zuwendungsempfänger

kann eine natürliche oder juristische Person des Privat- oder öffentlichen Rechts, einschließlich Forstbetriebsgemeinschaft, sein, die rechtmäßig eine Waldfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes, ausgenommen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, bewirtschaftet, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegen ist.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind u.a.:

Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen des Bundes oder der Länder befindet, sowie Stiftungen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die jeweils zu mindestens 25 Prozent durch Kapital von Bund oder Ländern errichtet wurden...

Anmerkung:

**Frage: Wie verhält es sich bei verpachteten Waldflächen/Pächter- Antrag/ Zuwendungsempfänger?
Erben und Käufer müssen weiterführen.**

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



RL 1.3 : Ein Anspruch auf Gewährung der **Zuwendung** besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens **im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel**

RL 6.5: Die Auflagen nach der Nummer 6.3 sind so auszugestalten, dass, **wenn Haushaltsmittel für die Zuwendung nicht mehr bereitgestellt werden, die Durchführung des klimaangepassten Waldmanagements nicht mehr erforderlich ist nach Ablauf des Jahres, für das letztmalig eine Zuwendung bewilligt worden ist**

RL 7.3: **Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.** Als Vorhabenbeginn ist der Beginn der Bindefrist zu werten

RL 7.6: **Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).** Im Antragsverfahren wird der Antragsteller daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes (SubvG) hingewiesen...

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Sondervermögen Energie- und Klimafonds bzw. jetzt Energie -und Transformationsfonds

– Titel 6092/686 30

Klimaangepasstes Waldmanagement

- In der Haushaltsplanung für die Jahre 2022 - 2026 sind für den Titel insgesamt 900 Millionen EUR eingeplant,
- **davon jeweils 200 Millionen EUR für die Jahre 2022 bis 2025**
- **und 100 Millionen EUR im Jahr 2026.**
- Mit der jetzigen Konzeption der Maßnahme wird erwartet, dass diese Mittel bis 2026 vollständig verausgabt werden.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement

Förderrichtlinie 2022: 200 Mio. €

21.120.000 € für Nds in 2022

Verteilschlüssel: %

Niedersachsen	10,56
Nordrhein-Westfalen	9,79
Rheinland-Pfalz	7,94
Saarland	0,69
Sachsen	3,84
Sachsen-Anhalt	4,38
Schleswig-Holstein	1,48
Thüringen	4,23

6.8 Zuwendungen auf Grund von förderfähigen Anträgen, die bis zum 30. November 2022 eingereicht worden sind, werden – grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der FNR – zunächst jeweils bis zur Erschöpfung der Haushaltsmittel gewährt, die für das jeweilige Bundesland eingeplant sind, in dem die Antragsfläche belegen ist. Ist die Antragsfläche in mehreren Bundesländern belegen, wird sie in Gänze dem Bundesland zugerechnet, in dem der größte Flächenteil belegen ist. Förderfähige Anträge, die danach nicht beschieden werden konnten, können – grund-

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Kriterien

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Kürzung

Fördergelder für Jungbestandspflege

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen 5.5.1

Kürzung in dieser Förderrichtlinie vom ersten bis tausendsten Hektar: **16 Euro pro Hektar und Jahr**

Die Kürzung betrifft jeweils nur die durch GAK-Maßnahmen geförderte Fläche siehe:

Liste der Fördermaßnahmen der Bundesländer, die zu einer Kürzung der Zuwendung führen (Stand: 11/22)

[Relevante Fördermaßnahmen der BL](#)

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Kürzungen

FNR - Lesebeispiel für die Angaben in den folgenden Tabellen:

Wenn ein Antragsteller Waldflächen in [Bundesland] bewirtschaftet, für die er eine Förderung des Landes für [Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes] nach der [Rechtsgrundlage des Landes] erhält, dann sind bei der Zuwendung des BMEL Abzüge nach [Nr. in der RL des BMEL] in Höhe von [Kürzungsbetrag] zu kalkulieren. Die Kürzung betrifft jeweils nur die durch GAK-Maßnahmen geförderte Fläche [Relevante Fördermaßnahmen der BL](#)

2.2.1 **Verjüngung des Vorbestandes** (Vorausverjüngung) durch **künstliche Verjüngung** (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder **Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum** vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Anmerkung:

Prüfen: Wie viele Bestände stehen in den kommenden 10 Jahren zur Endnutzung an?

Kiefern-Reinbestand: Endnutzung/Umbau – Naturverjüngung kommt nicht. Künstliche Verjüngung teuer

Eine Eichen- NVerjüngung so nicht möglich.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



LWK SH- Fragen zu 2.2.1

Vorausverjüngung muss 5 bzw. 7 Jahre vor Beginn der Endnutzung etabliert sein. Gibt es hierbei Grenzwerte bezüglich Mindestflächenanteil und Deckungsgrad? Die Zertifizierer müssen ja eine Kontrolle durchführen, die sich an solchen Grenzwerten orientieren wird.

Was ist unter dem Zusatz in 2.2.1 „in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand“ zu verstehen?

Wann beginnt die Endnutzung? Nach unserem waldbaulichen Verständnis ist der Auflichtungshieb, der für die Lichtsteuerung zur Einleitung der Vorausverjüngung erfolgt bereits Teil der Endnutzung. Das schließt sich nach der Definition der Kriterien aus.

Und ergibt sich im Umkehrschluss daraus, dass in sämtlichen Beständen, in denen die Endnutzung bereits begonnen hat, diese Bedingung nicht mehr gilt?

FNR/Glossar zu 2.2.1 :

Vorausverjüngung (oder auch Vorverjüngung) ist eine zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte) des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist.

Der **Voranbau** ist ein Waldbauverfahren, bei dem eine Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) unter dem Schirm des bestehenden Altbestandes als zukünftiger Hauptbestand eingebracht wird.

Naturverjüngung bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansamung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).

Nutzung bzw. Ernte beschreibt die Holzentnahme zur wirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit der nachfolgenden Verjüngung des Bestandes.

Der **Ausgangsbestand** stellt den bestehenden Waldbestand vor Eingriffen dar; der **Zielbestand** den erwünschten Bestand am Ende der waldbaulichen Behandlung.

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

FNR/Glossar: Standortheimische Baumarten: Sind Baumarten der **potentiell natürlichen Vegetation (pnv)** an einem gegebenen Standort. „Überwiegend“ bedeutet **mindestens 51 %**.

Klimaresilient: Als Anhalt können die **Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten** hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.

Anmerkungen:

Bedeutung pnV: Wie sähe der Wald langfristig ohne menschliche Eingriffe aus? Das beschreibt die so genannte potenziell natürliche Vegetation (pnV) „Endzustand der Vegetation“. **Der Begriff der pnV ist kritisch zu beurteilen muss neu definiert werden!** Eine zukünftige pnV muss eine klimadynamische pnV sein. Die eigentliche Logik von pnV – so nicht mehr gegeben.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Anmerkung

Prüfen:

Ist die vorhandene Naturverjüngung überwiegend standortheimisch?

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



FNR/Glossar zu 2.2.3

Naturverjüngung bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansamung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).

Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisanhang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.

Standortheimische Baumarten sind Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation an einem gegebenen Standort. „Überwiegend“ bedeutet mindestens 51 %.

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

FNR/Glossar: Standortheimische Baumarten: Sind Baumarten der **potentiell natürlichen Vegetation (pnv)** an einem gegebenen Standort. „Überwiegend“ bedeutet **mindestens 51 %**.

Anmerkungen:

Bedeutung pnV: Wie sähe der Wald langfristig ohne menschliche Eingriffe aus? Das beschreibt die so genannte potenziell natürliche Vegetation (pnV) „Endzustand der Vegetation“. **Der Begriff der pnV ist kritisch zu beurteilen muss neu definiert werden! Die eigentliche Logik von pnV – so nicht mehr gegeben. Eine zukünftige pnV muss eine klimadynamische pnV sein.**

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Anmerkungen

Klimaresilient wird nicht mehr aufgeführt?!

Prüfen:

Welche Baumarten sind im Betrieb als standortheimisch einzustufen?

Standortskartierung, Forsteinrichtung?

Wieviel Fläche ist in den nächsten 10 Jahren künstlich zu begründen? Kosten der Pflanzung?

Weicht die Beschränkung stark von meinen Betriebszielen ab?

Wie verhält es sich mit Ergänzungspflanzungen? Feststellung von 51 % standortheimisch?

- Nds Z.B.: WET 62 - Douglasie-Buche – so nicht mehr möglich. Bestandesziel:
- Douglasie 50-80 %
Buche 20-40 %
Begleitbaumarten 10-20 %

LWK SH : Kulturen sind mit einem überwiegenden Anteil standortheimischer Baumarten zu erstellen. Überwiegend in Bezug auf die eingebrachte Pflanzenzahl oder die Teilfläche der Baumarten?

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

FNR/Glossar: Absterben durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und Eisbruch (abiotische Störungen) oder Schaderregerbefall (biotische Störungen). **Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 ha. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.**

Anmerkungen:

Weitere waldbauliche Einschränkung. Nicht geklärt wieviel Sukzessionsstadien/bzw. Flächen von bis zu 0,3 ha müssen zugelassen werden?

((Bei einem 1 ha sind 0,3 ha = 3000 qm = 30 % der Fläche))

Dürfen auf diesen Flächen Ergänzungspflanzungen vorgenommen werden?

Fichte entwickelt sich...

Wie lange Vorwald auf der Fläche belassen?

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



FNR/Glossar zu 2.2.4:

Sukzession bezeichnet die natürliche Abfolge (Sukzessionsstadien) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess

Vorwald benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche), unter deren Schirm andere empfindliche Baumarten-Verjüngungen (z. B. Buche, Eiche) gegenüber klimatischen Extremen wie Frost, Hitze und Trockenheit besser geschützt sind.

Unter **Störungen** (natürlicher Prozess) bezeichnet man die abrupte Änderung des Waldaufbaus durch das Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen bis ganzer Bestände durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und Eisbruch (abiotische Störungen) oder Schaderregerbefall (biotische Störungen). Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 ha. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen **Baumartendiversität** zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

FNR/Glossar: Die hohe **Unsicherheit** im Hinblick auf die zukünftige **Anpassung** heute standortheimischer **Baumarten** kann in **Ausnahmefällen** die **Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums** um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm oder Schaderregerbefall erfordern. **Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. Das Baumartenspektrum umfasst überwiegend standortheimische Baumarten.**

Anmerkung: Ermessensleistung/Kann – in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums

Waldbau: Einbringen überwiegend standortheimischer Baumarten-gilt ?prinzipiell? in Waldbeständen mit ?geringer Baumartenzahl?, insbesondere in naturfernen Reinbeständen

Prüfen: Welche Mischbaumarten kommen für meinen Betrieb in Frage?

Kann ich gezielt Mischbaumarten mit Nutzungspotenzial verwenden?

FNR/Glossar zu 2.2.5

Heute **standortheimische Baumarten** sind an die klimatischen Bedingungen der Vergangenheit oder Gegenwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturvielfalt, Artenreichtum) der betrachteten Waldökosysteme ab. Die hohe Unsicherheit im Hinblick auf die zukünftige Anpassung heute standortheimischer Baumarten **kann in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums** um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm oder Schaderregerbefall erfordern. Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. Das Baumartenspektrum umfasst überwiegend standortheimische Baumarten.

Die **Mischungsform** beschreibt den horizontalen Aufbau des Waldbestandes mit unterschiedlichen Baumarten.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Anmerkung:

Sanitärhiebe bei Kalamitäten möglich, aber mindestens 10 % der Derbholzmasse (FNR/Glossar: am schwächeren Ende gemessen - mindestens einen Durchmesser von 7 cm mit Rinde) als Totholz belassen - **bedeutet Verlust von wertvoller Holzmasse. Derbholz wird aufgrund hoher Nachfrage gut verwertet.**

Prüfen: Sind die 10 % Derbholzmasse als IN- oder CGW-Hölzer erreichbar? X-Holz?

Zusammenschieben auf der Fläche möglich?

FNR/Glossar: Ein Kahlschlag ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.

Eichen- Verjüngung - Leitfaden FFH: 0,5 ha möglich und erforderlich

Kahlschlag: In Niedersachsen ab 1 ha und der Holzvorrat dieser Fläche wird auf weniger als 25 vom Hundert verringert

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Anmerkung: Derbholzmasseverbleib beim Kahlschlag/Sanitärhieb: Abhängig vom Alter – ausgehend von einem Vorrat von 250 bis 500 Efm (Fichte) oder 200 Efm bis 400 Efm (Buche). Davon verbleiben 10 %.

Sinnvollerweise werden geringwertige Industriesortimente liegen gelassen, die nach aktuellen Preisen mit 50 €/Efm (Fichte) und 75 €/Efm (Buche) zu bewerten sind. Dazu trägt der Betrieb die Kosten der Fällung (ohne Rücken) von vereinfacht 10 €/Efm. Daraus ergeben sich betriebliche Kosten von:

- Fichte: 25 – 50 Efm x 60 €/Efm = 1.500 €/ha bis 3.000 €/ha
- Buche: 20 – 40 Efm x 85 €/Efm = 1.700 €/ha bis 3.400 €/ha bezogen auf die Kahlschlagsfläche
- Kronenholz der Kiefer belassen – eher zu erfüllen

Die Zahlen sind überschlägig und im Einzelfall anzupassen - dienen als Hinweis zur Einordnung. Qualitäten, Sortierung, Preise- Nachfrage entscheidend.

FNR Glossar zu 2.2.6

Ein **Kahlschlag** ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.

Ein **Sanitärhieb** ist das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung in der Regel aufgrund von Störungen oder längerfristiger Stresseinwirkung. Hierdurch sollen benachbarte Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor einer Entwertung genutzt werden.

Eine **Kalamität** bezeichnet den Ausfall von Waldbeständen z. B. durch Massenvermehrungen von Borkenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insekten oder durch Witterungsextreme verursachten Schäden (z. B. Sturm, Schnee- oder Eisbruch, Waldbrand, Dürre).

Derbholz umfasst die oberirdischen Teile eines Baumes (Stamm und Äste), die am schwächeren Ende gemessen **mindestens einen Durchmesser von 7 cm** mit Rinde (Durchmesser von Holz plus Rinde) haben.

2.2.7

Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das **gezielte Anlegen von Hochstümpfen**.

Kürzung, wenn Erschwernisausgleich für das Belassen von Totholz - FFH/LRT in Anspruch genommen wird.

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EAVO-Wald).
Vom 31. Mai 2016

<https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=EAusglWaldV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

Kürzung: 25 Euro pro Hektar und Jahr

Anmerkungen:

Prüfen: Welche Menge habe ich bereits im Betrieb, bzw. muss ich noch ausweisen?

Kann ich die Anzahl Hochstümpfe durch CGW-Stämme erreichen?

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



FNR / Glossar zu 2.2.7

Eine **Anreicherung von Totholz** liegt vor, wenn abgestorbene Bäume im Wald belassen werden und hierdurch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche steigt. Die **Diversität an Totholz** kann z. B. erhöht werden, wenn gezielt Typen von Totholz (z. B. liegend / stehend oder nach Durchmesser oder Baumart) **geschaffen oder erhalten werden, die weniger häufig vorkommen als andere**. Die **Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen¹** können als Anhalt für Altbestände genutzt werden.

Als **Hochstumpf** zählen stehende tote Bäume ohne Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt ist.

- ¹*Bundesamt für Naturschutz (BfN) und Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.) (2017). Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil II: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen und Küstenlebensräume). BfN-Skripten 481, 2. Überarbeitung, 242 S. DOI: 10.19217/skr481*

Anmerkung: Die **Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen¹ können als Anhalt für Altbestände genutzt werden.**

Wiki Abruf: Eine *Kann-Bestimmung* ist keine Vorschrift im strengen Sinne, sondern eine Bestimmung, „nach der im Einzelfall verfahren werden kann, aber nicht verfahren werden muss“,^[9] also eher eine Art Ermächtigung als eine Vorschrift.

2.2.7 BfN-Skripten 481, 2. Überarbeitung, 242 S. DOI: 10.19217/skr481

c) Totholz

Es werden Stückzahlen des Starktotholzes aufgenommen. Starktotholz umfasst abgestorbene Bäume (stehend oder liegend) und abgebrochene Starkäste bzw. Kronenteile, wobei die Stücke des liegenden Starktotholzes ≥ 3 m Länge und einen Durchmesser am stärkeren Ende von ≥ 50 cm, die Stücke des stehenden Starktotholzes ≥ 3 m Höhe und einen BHD von ≥ 50 cm aufweisen. Für den BHD bzw. den Durchmesser am stärkeren Ende gelten folgende Ausnahmen:

- ≥ 30 cm bei Weichlaubholz auf gutwüchsigen Standorten,
- ≥ 20 cm bei Weichlaubholz auf Extremstandorten,
- ≥ 10 cm bei Totholz in Mooren mit natürlicherweise krüppeligen, schwächstwüchsigen Beständen,
- ≥ 30 cm bei Hartlaubholz und Nadelholz auf Extremstandorten (dies betrifft vor allem Vorkommen der LRT 91T0, 91U0 und 9150 auf Extremstandorten).

Im Einzelnen bedeuten die Formulierungen in den Bewertungsbögen:

A: „ > 3 Stück/ha Starktotholz, dabei sowohl liegendes als auch stehendes Starktotholz vorhanden“: Es müssen mehr als 3 Stück/ha Starktotholz vorhanden sein, wobei sowohl liegendes als auch stehendes Starktotholz auftritt (nur stehendes oder nur liegendes Starktotholz ist nicht ausreichend; sofern nur stehendes oder nur liegendes Starktotholz vorhanden ist, ergibt sich als Bewertung bestenfalls B).

Totholz:

Mind. 3 m Länge und Durchmesser vom stärkeren Ende größer/gleich 50 cm

Ausnahme siehe Werte Weichlaubholz, Totholz in Mooren, Hartlaubholz und Nadelholz auf Extremstandorten

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



2.2.8

Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens **zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen**. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern **pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.**

Kürzung: Erschwernisausgleich für die Markierung von Altholz-/ Habitatbäumen – EA VO FFH/LRT

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten

(ErschwernisausgleichsverordnungWald - EA-VO-Wald) EA VO: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=EAusglWaldV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

Kürzung: 18 Euro pro Hektar und Jahr

Anmerkung:

Grds. weiterer Nutzungsverzicht und ältere Habitatbäume/Totäste etc. – Verkehrssicherung, Arbeitssicherheit gefährdet.
Sowie Kosten der Ausweisung. Auch nach 10 Jahren gilt § 44 BNatSchG.

Anmerkungen:

2.2.8 ...Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, **können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.**

Wie wird - wenn und soweit eine Verteilung pro Hektar nicht möglich ist - ausgelegt? Anteilig bei Verkehrssicherheit, Arbeitssicherheit?

FNR Glossar: Bei der Auswahl **soll** naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden.

Eine Soll-Vorschrift ist eine **mehr oder minder eindringliche Empfehlung** eines Normgebers. **Sie schreibt** ein Tun oder Unterlassen zwar für den Regelfall, **aber nicht zwingend vor**, räumt also nur ein „begrenztes Ermessen“ ein – sogenanntes intendiertes Ermessen.

FNR Glossar: Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet

Es ist nicht definiert wie es zu erfolgen hat.

LWK: Wie sind Habitatbäume zu markieren? Markierung am Baum sowie gps-Aufmaß, um eine kartographische Darstellung zu ermöglichen?

2.2.8

Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens **zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen**. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern **pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.**

FNR – Glossar zu 2.2.8

Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach dem Kriterium der Nummer **2.2.12 einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind** oder Flächen auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.

Anmerkung:

Wenn anteilig verteilt- dann nicht auf NWE Flächen, aber sonst wird je 5 / ha auf NWE Flächen mitberechnet?

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Fragestellung Berechnung?

100 ha - 500 Habitatbäume

- Mit 5 % NWE- Fläche/ Stilllegung: 95 ha
500 Habitatbäume auf 95 ha wären: 5,2 Habitatbäume/ha
95 ha: 4,75 Habitatbäume/ha (bzw. ges. 475 Habitatbäume)

Kosten: Habitatbaum

MÖHRING (2017) und v. BLOMBERG (2021):

Kosten für Holzentgang, Verhinderung Folgebestand, Planung, Durchführung, Kontrolle von bis zu 20 €/Baum/Jahr je nach Baumart & Dimension für vollständige Entwertung, Verzicht der Folgebestockung und laufende Kosten

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



FNR Glossar zu 2.2.8

Ein **Habitatbaum** ist ein **lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat** trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. **Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach Blitzschlag, Spechthöhlen, so genannte Hexenbesen oder Efeubewuchs. Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden.** Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach dem Kriterium der Nummer 2.2.12 einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.

Habitatbaumanwärter sind Bäume, die Mikrohabitat-geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwicklung befinden. Habitatbaumanwärter sind wie Habitatbäume entsprechend zu kennzeichnen.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**

3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**

4. **wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**

(Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten

(Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

2.2.9 Bei Neuanlage von **Rückegassen** müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Kürzung: Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf der Fläche eines Lebensraumtyps/FFH nach Buchstabe B nur in einem Abstand der Mitten der Feinerschließungslinien von mindestens 40 m zueinander

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (ErschwernisausgleichsverordnungWald - EA-VO-Wald
<https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=EAusglWaldV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>)

Kürzung: 7 Euro pro Hektar und Jahr

Anmerkung:

Bei 30 m – motormanuelles Zufällen erforderlich. Arbeitssicherheit gefährdet! Unfallrisiko erhöht. Kosten steigen. Rückegassen auch nach 10 Jahren noch vorhanden.

Prüfen: Wie viele Bestände müssen noch erschlossen werden?

Ist in diesen Beständen in den nächsten 10 Jahren ein Eingriff erforderlich?

FNR Glossar zu 2.2.9

Rückegassen sind unbefestigte Fahrlinien im Wald, die im Rahmen der sogenannten Feinerschließung angelegt werden und bei Hiebsmaßnahmen von Forstmaschinen (insbesondere Rückemaschinen, Harvestern und Forwardern) befahren werden.

Der **Abstand zwischen zwei Rückegassen im Bestand**. Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der benachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Abständen können auch Prozentwerte für befahrene Fläche herangezogen werden, wobei 30 Meter Abstand 13,5 % Fläche und 40 Meter Abstand 10 % Fläche entsprechen

Verdichtungsempfindlich ist ein **Boden**, welcher aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere der Bodentextur, ein hohes Risiko trägt, dass es infolge mechanischer Belastungen (wie z. B. Befahren mit schweren Maschinen) zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) kommt.

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Anmerkung:

Im Klimawandel sind PSM zum Schutz und Erhalt des Waldes dringend erforderlich!

Totalfraß von z.B. Kiefernspinner, Eichenfraßgesellschaften sonst möglich. Bei Kulturen v.a.:

Mäuse, Rüsselkäfer problematisch. Invasive Arten?

(Nach PEFC ist eine Kalkung zur Kompensation bisher nicht in Frage gestellt/keine Düngung)

Wie ist hier 2.3 zu werten? Soweit der Einhaltung eines in Nummer 2.2 aufgeführten Kriteriums eine rechtliche Regelung oder auf Grund einer solchen Regelung erlassene Anordnung oder Maßnahme entgegensteht, was vom Antragsteller bzw. vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) nachzuweisen ist, ist das Kriterium nicht anzuwenden.

FNR Glossar zu 2.2.10

Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen zu den Pflanzenschutzmitteln. **Als PSM gelten Insektizide, Fungizide und Herbizide.** Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, zum Verbisschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM.

Polter bezeichnet einen aufgeschichteten Stapel Rundholz zur Lagerung, zum Weitertransport oder zur Weiterverarbeitung.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, **bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung**, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

Anmerkung: Entwässerung „hoheitlich“ geregelt: Boden-Wasserverbände etc.

Welche vorhandenen Entwässerungsmaßnahmen sind für den Betrieb von Bedeutung?

Betrieb Folgen: Flächenverlust? Baumsterben? Änderung der Baumartenzusammensetzung?

Welche Maßnahmen sind von übergeordneter öffentlicher Bedeutung/Hochwasserschutz, Nachbarflächen/Landwirtschaft?

Wie ist hier 2.3 zu werten? Soweit der Einhaltung eines in Nummer 2.2 aufgeführten Kriteriums eine rechtliche Regelung oder auf Grund einer solchen Regelung erlassene Anordnung oder Maßnahme entgegensteht, was vom Antragsteller bzw. vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) nachzuweisen ist, ist das Kriterium nicht anzuwenden

LWK SH: Maßnahmen der Wasserrückhaltung; sind solche Maßnahmen obligat? Gibt es Mindestumfänge solcher Maßnahmen, wie werden diese kontrolliert?

FNR Glossar zu 2.2.11:

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald können über verschiedene Wege erfolgen. Der Abfluss von Wasser aus dem Wald kann z. B. verringert werden über den **Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen, die Renaturierung und Förderung von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten im Rahmen von wasser- und naturschutzrechtlich abgestimmten Entwicklungskonzepten, ggf. in Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen**. Dienlich sind zudem Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt einer Humusauflage sowie einer Bodenvegetation, die eine schnelle Ableitung von Niederschlägen in den Waldboden begünstigt und zur Vermeidung von oberflächlichem Abfluss beiträgt. Auch eine Verringerung der Feinerschließung oder der Befahrungintensität kann die Wasserrückhaltekapazität von Waldböden verbessern.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Maßnahmen 2.2.1 bis 2.2.11

Bindungsfrist: 10 Jahre

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



2.2.12
Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. **Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt.** Die auszuweisende Fläche beträgt dabei **mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen.** Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Anmerkung:

Habe ich "Zu"-Bestände? Zu steil, zu nass, zu trocken, zu geringe Qualität, die 20 Jahre aus der Nutzung genommen werden könnten? Beachten: Verkehrssicherung (nicht an öffentl. Straßen) keine dahinterliegenden Bestände abschneiden. Kosten der Stilllegung?

1 ha: 0,3 ha NWE/ Stilllegung = 3000 qm = 30 % der Fläche. Bei 6 ha entspricht 5 % den 0,3 ha.

708 ha Betriebsgröße 66.640 €/ Jahr - mit 709 ha die 66.666 €/Jahr überschritten- de- minimis- Grenze

FNR Glossar zu 2.2.12

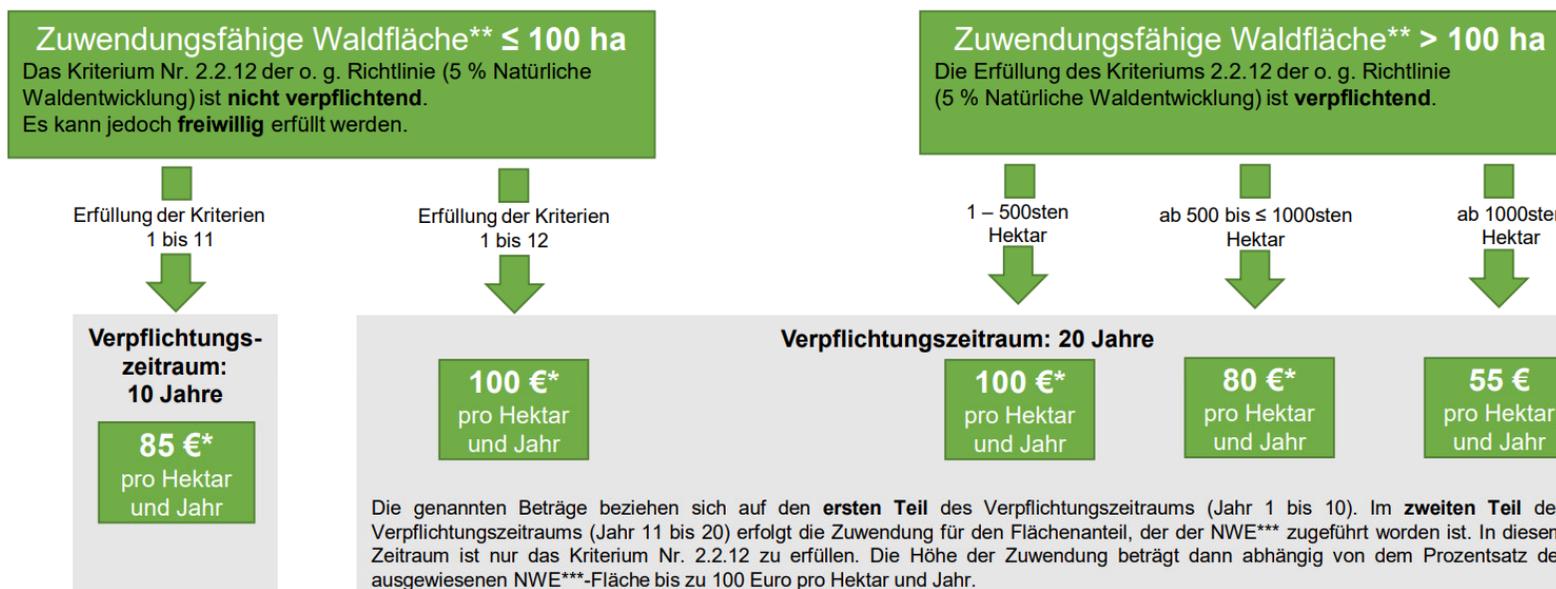
Eine natürliche Waldentwicklung liegt vor, wenn auf Waldflächen von mindestens 0,3 ha Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefällten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben. Dies gilt nicht, soweit eine Entfernung der Bäume zur Abwehr von Gefahren oder zur Bekämpfung invasiver Neobiota erforderlich ist.

Naturschutzfachlich notwendig sind Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen, die zwingend erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotope oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu erhalten. Dies kann auch die Aufrechterhaltung bestimmter kulturbetonter Waldformen (z. B. Nieder-, Mittel-, Hutewälder oder Waldränder) umfassen.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement

Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022



Im ersten Jahr wird die Zuwendung abhängig vom Bewilligungszeitpunkt anteilig gewährt.

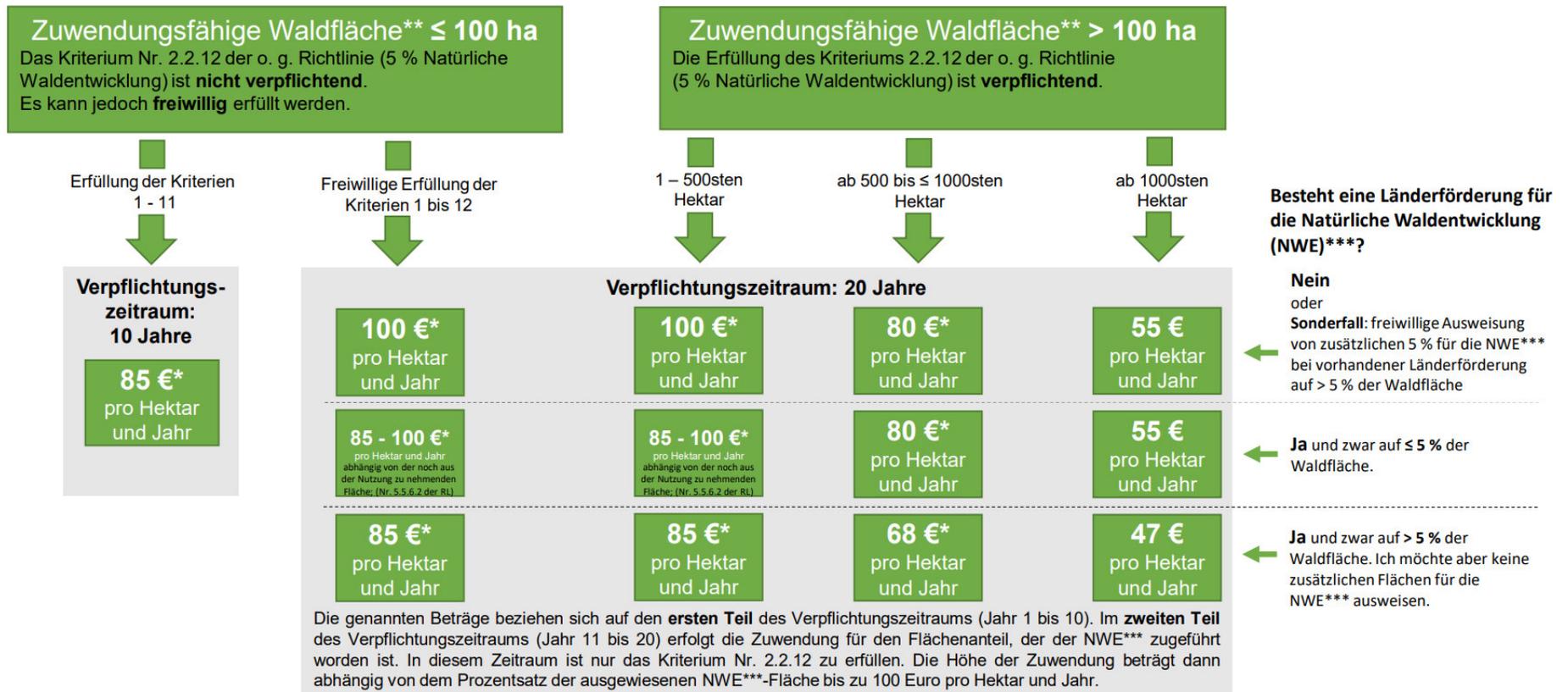
Wenn die Bewilligung im November erfolgt, beträgt der Auszahlungsbetrag 2/12 der entsprechenden jährlichen Zuwendung.

* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme;

** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht);

*** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie unter www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme; ** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht); *** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



LWK SH: Wie sind Nullnutzungsflächen abzugrenzen/zu markieren? Bestehen weitere Bedingungen als die Mindestgröße von 0.3 ha sowie die rechtliche Ungebundenheit? Muss es sich um eine real bewirtschaftbare Fläche handeln, oder wären auch Nichtwirtschaftswaldflächen denkbar?

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Die erste Bewilligung und Auszahlung erfolgt noch ohne Vorlage des Nachweises des klimaangepassten Waldmanagements (Zertifikat). Dieser wird erst nach der ersten Bewilligung vom Zuwendungsempfänger bei dem gewünschten Zertifizierer beantragt und **muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung bei der FNR vorgelegt werden.** Der Bewilligungszeitraum des ersten Bescheides endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Zweites Jahr der Bindefrist:

Bis zum 15. Januar des zweiten Jahres muss die Bewilligung für das aktuelle (zweite) Jahr „beantragt“ werden. Dies erfolgt jedoch nicht per Online-Antrag, sondern durch Einreichen eines entsprechenden Dokuments, in dem bestätigt wird, dass die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Der Zertifikatsnachweis muss bis zum 30. April des zweiten Jahres vorgelegt werden, bzw. bis maximal zu dem Datum an dem die o. g. 12-Monatsfrist endet. Der Bewilligungszeitraum des zweiten Bescheides endet am 31. Dezember des zweiten Jahres.

Ab dem dritten Jahr der Bindefrist

Bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres muss die Bewilligung für das aktuelle Jahr „beantragt“ werden. Dies erfolgt jedoch nicht per Online-Antrag, sondern durch Einreichen einer Bestätigung, dass die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Ein Vordruck hierfür wird den Zuwendungsempfängern zur Verfügung gestellt. **In jedem Jahr muss bis zum 30. April des aktuellen Jahres der Zertifikatsnachweis eingereicht werden.**

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



De –minimis

Der Gesamtbetrag der dem Zuwendungsempfänger gewährten **De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen**. Der Antragsteller hat in seinem Antrag darzulegen und, soweit erforderlich, bis zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung nachzureichen, wann und in welcher Höhe ihm – unabhängig vom Beihilfegeber – **im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen** gewährt wurden.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Achtung:

Die anzugebenden Beihilfen sind nicht nur Beihilfen im Forstbereich, sondern alle Beihilfen, die laut Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 den folgenden EU-Verordnungen zuzurechnen sind:

- o Nr. 1407/2013 (kurz: Allgemeine De-minimis-Beihilfe)**
- o Nr. 1408/2013 (kurz: Agrar-De-minimis-Beihilfe)**
- o Nr. 360/2012 (kurz: DAWI-De-minimis-Beihilfe)**
- o Nr. 717/2014 (kurz: Fisch-De-minimis Beihilfe)**

Auch die Bundeswaldprämie war eine De-minimis-Beihilfe und ist anzugeben, wenn sie im Dreijahreszeitraum gewährt wurde.

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



De -minimis

Info der Familienbetriebe: Betriebe, die den De-minimis-Grenzen unterliegen, können sich erst dann erfolgreich um Mittel oberhalb des De-minimis-Rahmens bewerben, nachdem die EU-Kommission das Programm beihilferechtlich freigestellt hat.

Wichtig: Anträge, die vor diesem Zeitpunkt gestellt werden, unterliegen dem De-minimis-Recht. Das gilt auch dann, wenn die Freistellung durch die EU-Kommission zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. **Die Freistellung wirkt nicht in die Vergangenheit, nur in die Zukunft.** Wir werden im engen Kontakt mit dem BMEL bleiben, um die Mitgliedsbetriebe zu informieren, sobald die Freistellung erfolgt ist.

RL unterliegt de minimis: Wenn FreistellungsVO kommt – dann RL damit neu zu erstellen?!!

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



PEFC

- **Förderung 2022 bei der FNR beantragen, 2023 dann Nachweis "PEFC-Fördermodul" beantragen und nachreichen**
- Den erforderlichen Nachweis für Ihr klimaangepasstes Waldmanagement können Sie 2023 über das derzeit in der Entwicklung befindliche PEFC-Fördermodul leisten.
- **Dafür haben Sie 12 Monate Zeit - ab dem Datum, da die Förderung bewilligt wird.**
- **WICHTIG: Ihr Nachweis über Ihre Teilnahme am PEFC-Fördermodul darf erst bei der FNR eingereicht werden, nachdem Sie den Antrag dort gestellt und die Förderung bewilligt wurde.**
- Stellen Sie Ihren Antrag beispielsweise im November oder Dezember 2022, werden Sie bis Nov/Dez 2023 Zeit haben, den Beleg für Ihre Teilnahme am PEFC-Fördermodul nachzureichen.
- **Klärung: Es sind Kosten in Höhe von 3.-€ / ha im Gespräch und eine Grundgebühr von 20.-€ ?**

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



- Für den erstmaligen Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements besteht eine Frist von 12 Monaten. Ab dem zweiten Zuwendungsjahr muss der Nachweis jährlich bis zum 30. April erbracht werden.
- Um am PEFC-Fördermodul teilzunehmen, werden Sie sich am Jahresanfang 2023 bei PEFC Deutschland registrieren können. Die PEFC-Urkunde zum PEFC-Fördermodul dient dann als Nachweis, den Sie bei der FNR einreichen können.
- Zum Jahresanfang 2023 werden wir alle Bestandskunden, d.h. alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die an der „normalen“ PEFC-Zertifizierung teilnehmen und von denen uns eine gültige E-Mail-Adresse vorliegt, per E-Mail über den Start der Registrierung beim PEFC-Fördermodul anschreiben.
- Weitere Dritte/FNR können zusätzlich überprüfen.

Sonstiges

In welchen Fällen muss ich die Zuwendung zurückzahlen? Die Zuwendung muss vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn:

- sich die Bewilligungsfläche durch Flächenabgabe verringert,
- der Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Kriterien nicht mehr oder nicht durchgehend während der Bindungsfrist nachweisen kann
- bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden

Was passiert, wenn ich die Kriterien nicht einhalte?

Die Einhaltung der Kriterien ist über ein PEFC-Zusatzmodul oder eine Bescheinigung einer anderen anerkannten Zertifizierungsorganisation (z.B. FSC) nachzuweisen. **Kommt der Zuwendungsempfänger dem jährlichen Nachweis nicht nach, wird die erhaltene Zuwendung verzinst zurückgefordert.**

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !



*Warmbüchenstr. 3
30159 Hannover*



*0511-36704 39
0151-23476 220*



*kontakt@waldbesitzerverband-
niedersachsen.de*

PS: Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden [Kriterien](#) (vergleiche Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement Nummern 2.2.1-12):

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes ([Vorausverjüngung](#)) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch [Voranbau](#)) oder [Naturverjüngung](#) mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor [Nutzung bzw. Ernte](#) des Bestandes in Abhängigkeit vom [Ausgangs- und Zielbestand](#).

- **Viele Fragestellungen/Kritik von den Praktikern**

2.2.2 Die [Naturverjüngung](#) hat Vorrang, **sofern** [klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten](#) in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

- **Standortheimische Baumarten:** Sind Baumarten der **potentiell natürlichen Vegetation (pnv)** an einem gegebenen Standort. „Überwiegend“ bedeutet **mindestens 51 %- ansonsten teure künstliche Verj. einbringen...**

2.2.3 Bei **künstlicher Verjüngung** sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen [forstlichen Landesanstalt](#) einzuhalten, dabei ist ein [überwiegend standortheimischer Baumartenanteil](#) einzuhalten.

Z.B.: WET 62 - Douglasie-Buche – so nicht mehr möglich

Bestandesziel

Douglasie 50-80 %

Buche 20-40 %

Begleitbaumarten 10-20 %

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung ([Sukzessionsstadien](#)) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten ([Vorwäldern](#)) bei kleinflächigen [Störungen](#).

Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 ha. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken. Weitere waldbauliche Einschränkung. Nicht geklärt wieviel

Sukzessionsstadien/bzw. Flächen von bis zu 0,3 ha müssen zugelassen werden? Und wie lange Vorwald?

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, [Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität](#) zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete [Mischungsformen](#).

Z.B.: WET 62 - Douglasie-Buche – so nicht mehr möglich

Bestandesziel

Douglasie 50-80 %

Buche 20-40 %

Begleitbaumarten 10-20 %

2.2.6 Verzicht auf [Kahlschläge](#). Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung ([Sanitärhiebe](#)) bei [Kalamitäten](#) ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der [Derbholz](#)masse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Hohe Einnahmeverzichte siehe Berechnungsbeispiel Bu und Fichte

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das **gezielte Anlegen von Hochstümpfen**.

Verweis auf BfN Skript

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

Grds. weiterer Nutzungsverzicht und ältere Habitatbäume/Totäste etc. Arbeitssicherheit gefährdet, Verkehrssicherung. Sowie Kosten entstehen. Auch nach 10 Jahren gilt § 44 BNatSchG.

2.2.9 Bei **Neuanlage** von **Rückegassen** müssen die **Abstände** zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei **verdichtungsempfindlichen Böden** mindestens 40 Meter betragen.

Bei 30 m – motormanuelles Zufällen erforderlich. Arbeitssicherheit gefährdet! Unfallrisiko erhöht. Kosten steigen. Rückegassen auch nach 10 Jahren noch vorhanden

2.2.10 **Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel**. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (**Polter**) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Anmerkung: Im Klimawandel sind PSM zum Schutz und Erhalt des Waldes dringend erforderlich!

Kahlfraß von z.B. Kiefernspinner, Eichenfraßgesellschaften möglich. Problem bei Kulturen v.a.: Mäuse, Rüsselkäfer. Invasive Arten?

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

Hoheitl.? Boden – und Wasserverbände etc? Ober-Unterlieger? Hochwasserschutz etc.

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald. Waldflächen von mindestens 0,3 ha Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind

Beachten: Verkehrssicherung (nicht an öffentl. Straßen) keine dahinterliegenden Bestände abschneiden

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Datenerfassung

- Die Datenerfassung erfolgt **ausschließlich online** über:
www.klimaanpassung-wald.de
- Informieren Sie sich vorher über die nötigen [Unterlagen](#) und [Voraussetzungen](#).
- Eine Anleitung als Video oder Präsentation finden Sie [HIER](#).
- Füllen Sie alle notwendigen Felder aus und geben Sie alle erforderlichen Erklärungen ab.
- Drucken oder speichern Sie die Zusammenfassung der eingegebenen Daten.



Eingangsbestätigung

- Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Bitte prüfen Sie dazu auch Ihren SPAM-Ordner.
- Die Eingangsbestätigung erläutert die weiteren Schritte und benennt die Antragsnummer, die bei jedem Schriftverkehr mit der FNR anzugeben ist.



Postalische Einsendung der geforderten Dokumente

- Senden Sie die geforderten Unterlagen in Kopie **per Post innerhalb von vier Kalenderwochen** an die FNR (Informationen zu den geforderten Unterlagen finden Sie unter der Rubrik „[Fragen und Antworten](#)“.)
- Einzusenden sind u. a.:
 - Unterschriebener **Antrag**
 - **Kopie** des letzten **Bescheides der SVLFG**
 - **Kopie** des **Personalausweises** (des Antragstellers oder des Beauftragten)
 - ggf. **Kopien der Bescheide anderer öffentlicher Förderprogramme** der Bundesländer
 - ggf. **Vollmachten** zur Antragstellung

Teil 1 Datenerfassung

ng

Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement



Prüfung und Bescheidversand

- Nach Eingang der Dokumente wird der Antrag geprüft. Bei Rückfragen werden Sie kontaktiert.
- Wird der **Antrag positiv beschieden**, erhalten Sie **per E-Mail einen Zuwendungsbescheid für das aktuelle Haushaltsjahr** und weitere Dokumente.



Postalische Rücksendung

- Die der E-Mail beigefügte Empfangsbestätigung, sowie die Zahlungsanforderung zur Auszahlung der Zuwendung für das aktuelle Haushaltsjahr senden Sie **per Post** an die FNR zurück.
- Der Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements muss innerhalb von 12 Monaten eingereicht werden.



Zahlung

- Nach Eingang der Empfangsbestätigung und der Zahlungsanforderung werden diese geprüft.
- Sind alle Angaben richtig erfolgt, so wird die FNR die Zahlung veranlassen.

Teil 2 Antragstellung

 Aufgaben des Antragstellers  Aufgaben der FNR